

TOP 6

Betrifft: Richtlinien für die Nutzung des öffentlichen Raumes für E-Lademöglichkeit

Sachverhalt

Durch die größer werdende Anzahl an Elektrofahrzeugen steigt auch der Bedarf an Lademöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum. Die Durchführung von Ladevorgänge im öffentlichen Straßenraum soll grundsätzlich möglich sein, jedoch unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen. Dabei ist zu unterscheiden, zwischen Ladestellen die im öffentlichen Straßenraum situiert sind und Ladeeinrichtungen die auf Privatgrund situiert sind, jedoch der Ladevorgang im öffentlichen Straßenraum abgewickelt wird und dieser dafür temporär genutzt wird. Entsprechend den Anforderungen und einzuhaltenden Voraussetzungen, sind die jeweiligen Genehmigungen nach einheitlichen Richtlinien und Vorgangsweisen zu erteilen. Dafür sollen für die beiden unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten folgende Kriterien wirksam sein:

A) Situierung E-Ladestation (Ladesäule) innerhalb des öffentlichen Straßenraumes

- freie Nutzungsmöglichkeit (mit geläufigen Bezahlkarten) muss gegeben sein, auch wenn Stromversorgung von privatem Stromanschluss kommt (und Abrechnung über gewerblichen Anbieter erfolgt)
- Prüfung der örtlichen Umsetzungsmöglichkeit jeweils im konkreten Einzelfall
- Errichtungsbewilligung durch Sondernutzungsvertrag gem. §18 NÖ Straßengesetz unter Vorschreibung zur Einhaltung baulicher Anlageverhältnisse
- Lademöglichkeit durch Stellplatzfreihaltung mit „HV ausgenommen E-Fahrzeuge für die Dauer des Ladevorganges“ → ev. mit zeitlicher Beschränkung (Kurzparkregelung für Schnellladung)
- Stellplatzkennzeichnung nur dort, wo gem. StVO Parken erlaubt ist oder entsprechende verordnete Stellplatzordnung
- keine Möglichkeit gemäß StVO zur (temporären) Freihaltung für bestimmte Fahrzeuge (nach Kennzeichen)
- Kostentragung
 - Antragstellung (Verwaltungsabgabe) → Antragsteller/Betreiber
 - Sondernutzung → keine Gebrauchsabgabe (da im öffentlichen Interesse)
 - Errichtung Ladestelle inkl. baulicher Anlageverhältnisse im Straßenraum → Antragsteller/Betreiber
 - Stellplatzkennzeichnung → Straßenerhalter (Gemeinde)

B) Temporäre Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für Ladeeinrichtung

- Bewilligung gem. §82/1 StVO („Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken“) für (temporäre) Nutzung des Straßenraumes (auch Luftraum) durch Ladekonstruktion

- Prüfung der örtlichen Umsetzungsmöglichkeit jeweils im konkreten Einzelfall
- Vorschreibung zur Einhaltung der Anlageverhältnisse während des Ladevorganges im Sondernutzungsvertrag gem. §18 NÖ Straßengesetz
 - grundsätzliche Situierung auf Eigengrund
 - Nutzung des öffentlichen Straßenraumes (auch Luftraum) nur für die Dauer der Ladetätigkeit unter Einhaltung der erforderlichen Lichtraumprofile (Fahrbahn, Gehsteig)
- Baubewilligung für die Errichtung der Konstruktion auf Eigengrund gem. §14 Zl. 2 bzw. 9, NÖ Bauordnung 2014 mit Nachweis der bereits erteilten Sondernutzungsbewilligung
- Parken im öffentlichen Gut nur gem. StVO → kein Anspruch durch Bewilligung gem. §82 StVO (für Ladekonstruktion) und §18 NÖ Straßengesetz
- keine Stellplatzfreihaltung im öffentlichen Straßenraum durch VZ und/oder Stellplatzordnung
- Kostentragung
 - Antragstellung (Verwaltungsabgabe) → Antragsteller (Grundeigentümer)
 - Gebrauchsabgabe (nach Gebrauchsabgabegesetz) für temporäre Benützung vom öffentlichen Gut → Antragsteller (Grundeigentümer)

Die entsprechende Anwendung erfolgt bei allen Gemeindestraßen durch die MG Perchtoldsdorf als Straßenerhalterin. Bei allfälligen Ansuchen im Bereich von Landesstraßen hat eine Abwicklung über den NÖ Straßendienst als Straßenerhalterin zu erfolgen, bzw. sind erforderliche entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigungen durch die BH Mödling als zuständige Verkehrsbehörde vom Bewilligungswerber zu beantragen.

Vizebürgermeister Christian Apl stellt folgenden

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt beschriebenen Richtlinien für die Nutzung des öffentlichen Raums für E-Lademöglichkeiten.

Klimarelevanz:

Mit den Richtlinien soll die E-Mobilität gefördert bzw. attraktiver gemacht werden, daher kann die Klimarelevanz positiv bewertet werden.